

Karriere

RECHT

Irren ist menschlich

Diese Weisheit gilt auch im Beruf. Dennoch muss man im Amt unter Umständen für Fehler haften

VON STEPHAN J. BULTMANN

Irren ist menschlich“, sagt ein Sprichwort. Im Job kann ein Fauxpas jedoch zu rechtlichen Konsequenzen führen, wenn der Fehler einen Schaden verursacht. Das gilt auch im öffentlichen Dienst: Verletzt ein Beamter oder ein Verwaltungsangestellter vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten, ist er gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Allerdings wird die Haftung laut Grundgesetz auf den Staat oder die Körperschaft übertragen, in deren Dienst er steht.

Ein Beispiel: Ein Beamter erteilt einem Bürger eine fehlerhafte Auskunft bezüglich seiner Baupläne. Der Bürger trifft daraufhin entsprechende Vermögensdispositionen und beauftragt einen Architekten. Später stellt sich heraus, dass das Vorhaben nicht ausgeführt werden kann. Der von der Amtspflichtverletzung betroffene Bürger muss den Verstoß beweisen. Über die Haftbarkeit entscheidet dann erstinstanzlich das Landgericht.

Welche Auswirkungen hat eine Amtspflichtverletzung für den Beamten oder Tarifbeschäftigten? Und unter welchen Bedingungen muss er befürchten, in Regress genommen zu werden? Regelungen dazu finden sich in den Landesbeamtengesetzen, auf die auch die einschlägigen Tarifverträge – der TVöD für die Bundes- und Kommunalbeschäftigten und der TV-L für die Landesbediensteten – verweisen. Für den Bund, Berlin und Brandenburg gelten im Kern gleichlautende Regelungen. Danach sind Beamte für vorsätzliche und grob fahrlässige Amts- oder Dienstpflichtverletzungen schadenersatzpflichtig. Sind mehrere Beamte und Tarifbeschäftigte beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner. Es gelten somit für Beamte und Arbeitnehmer angeglichenere Regressgrundsätze. Die Ansprüche verjähren nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an,

in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Sie erlöschen zudem spätestens zehn Jahre nach der Tat oder dem pflichtwidrigen Unterlassen.

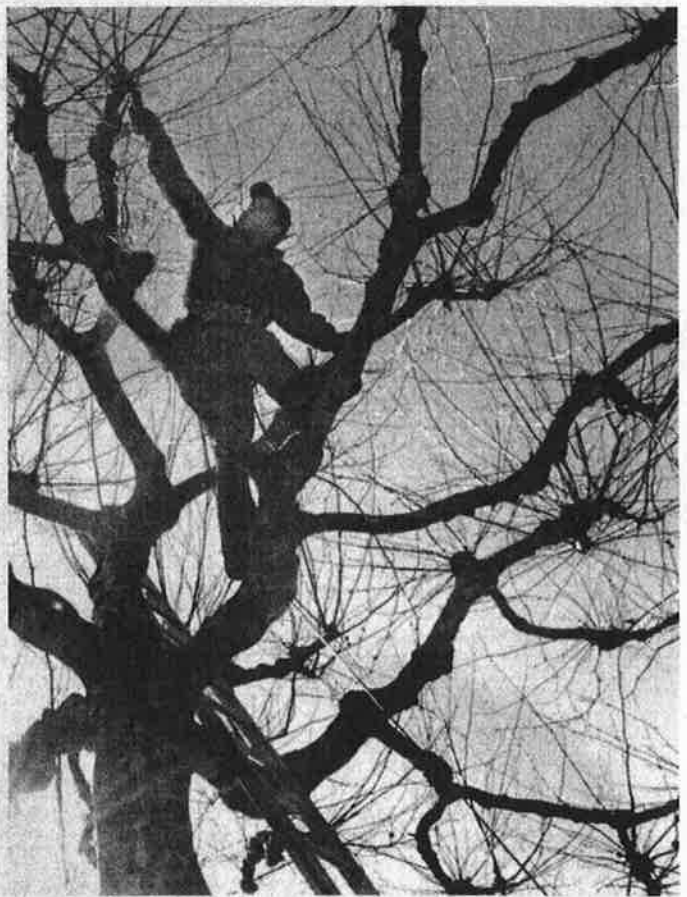
Wenn also bei einer Streckenkontrolle entlang von Landstraßen, für die der Landesbetrieb Straßenwesen zuständig ist, eine sorgfältige Baumkontrolle unterbleibt und offenkundige Schädigungen an Bäumen wie Wurzelfäulnis oder Totholz nicht erkannt werden, kann eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung vorliegen, die zur persönlichen Haftung des Beschäftigten führen kann. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist ein Regress durch den Dienstherrn möglich. Von Vorsatz spricht man, wenn der Bedienstete die Gefahrenquelle erkennt und billigend in Kauf nimmt, dass der Ast abbricht und möglicherweise einen Passanten verletzt oder ein darunter parkendes Fahrzeug beschädigt.

Von grober Fahrlässigkeit geht die Rechtsprechung aus, wenn sich die Gefahrenquelle bei der Sichtkontrolle hätte „aufdrängen“ müssen, der Bedienstete aber hofft, es werde „schon gut gehen“. Am häufigsten sind die Fälle normaler oder leichter Fahrlässigkeit, in denen man zu dem Ergebnis kommt, dass ein solcher Fehler „jedem einmal unterlaufen“ kann. Dann besteht für den Dienstherrn gegen den Beschäftigten, der sich fahrlässig verhalten hat, keine Rückgriffsmöglichkeit. Daher ist für den Regress der Einstufungsgrad der Pflichtverletzung als mindestens grob fahrlässiges Verhalten wesentlich.



Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei SNP in Charlottenburg. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Arbeits- und Gesellschaftsrecht.

www.snp-online.de



Verwaltungsangestellte müssen Sorgfalt walten lassen, auch beim Baumschnitt.

009